

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 479

Auf einen Blick S. 481

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 13.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46A VOM 13.11.2020) SOWIE ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE IN SCHULEN DER PRIMARSTUFE VOM 30.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 48A VOM 30.11.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 2 Absatz 2 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 3 Nr. 2; 5 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) vom 30.11.2020 wird in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie der 1. Änderung vom 30.11.2020 wird fortgeschrieben bis zum 10.01.2021.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Schulen der Primarstufe vom 13.11.2020 sowie die 1. Änderung vom 30.11.2020 hierzu unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 21.12.2020 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Begründung

Der 7-Tage-Inzidenzwert für Krefeld liegt mit 128,0 (Datenstand 17.12.2020 - 00:00 Uhr) nach wie vor deutlich über 50 pro 100.000 Einwohnern, weshalb eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Grundschulen, insbesondere aufgrund der altersspezifischen Wesens- und Verhaltensmerkmale der Schülerschaft dort, nach wie vor geeignet ist dazu beizutragen, das dynamische Infektionsgeschehen einzudämmen bzw. zu reduzieren.

Während festzustellen war, dass im Zeitpunkt der initiierten Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in den Schulen der Primarstufe ein Indexfall ca. 40 Quarantänen auslöste, waren nach der Einführung der Maskenpflicht dort zum Stichtag 28.11.2020 nur noch 16, und aktuell 21 Quarantänen je Indexfall zu verzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE VOM 30.10.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 44A VOM 30.10.2020) SOWIE ZUR ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE VOM 18.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 46B VOM 18.11.2020) UND ZUR 2. ÄNDERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DER STADT KREFELD ZUR VERPFLICHTUNG ZUM TRAGEN EINER ALLTAGSMASKE VOM 30.11.2020 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 48A VOM 30.11.2020)

Aufgrund des § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 3 Absatz 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.11.2020 wird in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Anordnung

[1.] Die Regelung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske sowie der 1. Änderung vom 18.11.2020 und der 2. Änderung vom 30.11.2020 wird fortgeschrieben bis zum 10.01.2021.

[2.] Im Übrigen bleiben die Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 und die Änderungsverfügungen vom 18.11.2020 und 30.11.2020 unverändert.

II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am 21.12.2020 in Kraft.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.

Begründung

Im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der vorbezeichneten Allgemeinverfügung nebst Änderungen ist aus der Überwachung durch den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) fortgesetzt festzustellen, dass der Mindestabstand, auch mit Blick auf den zulässigen Betrieb des Einzelhandels im Sinne des § 11 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO), nicht durchgängig eingehalten werden kann.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske kann insoweit fortgesetzt der Virusausbreitung effizient entgegenwirken und so zur Verlangsamung des Infektionsgeschehens beitragen.

Daher ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Alltagsmaske) weiter anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die die aufgeführten Bereiche nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

18.12. – 20.12.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

24.12.2020

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneider
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

25.12.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

26.12. – 27.12.2020

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.